

# Arbeitsvertrag

## für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

(unbefristet)

Zwischen

dem Bistum Fulda, vertreten durch den Generalvikar

und

Frau/Herrn

geboren am            in

wohnhaft in

- nachfolgend „Dienstnehmer/in“ genannt -

wird folgender **Arbeitsvertrag** geschlossen,  
wobei **Vertragsgrundlage und Voraussetzung für diese Anstellung als Pastoralreferent/in** das Vorliegen der persönlichen, religiösen, kirchlichen und fachlichen Eignung, Ausbildung und Beauftragung gemäß den im nachfolgenden § 7 Abs. 4 genannten Vorschriften sind:

### § 1 Tätigkeit/Tätigkeitsumfang

(1) Frau/Herr

wird ab            als **Pastoralreferentin/Pastoralreferent** mit dem in § 7 genannten Dienstbereich und -umfang tätig und wird auf unbestimmte Zeit

als Vollzeitbeschäftigte/Vollzeitbeschäftigter eingestellt.

als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter

mit            v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten eingestellt.

mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von            Stunden eingestellt.

Die/Der Teilzeitbeschäftigte, deren Beschäftigung in der Gleitzone ausgeübt wird, können erklären, dass die Beiträge für die Rentenversicherung nicht nach dem Gleitzoneentgelt, sondern nach dem tatsächlichen erzielten Arbeitsentgelt berechnet werden. Es ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, die nur für die Zukunft abgegeben werden kann und für die Dauer des Arbeitsverhältnisses bindend ist.

(2) Die/Der Dienstnehmer(in) ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

### § 2 Vertragsbestimmungen

(1) Bestandteile dieses Vertrages sind die derzeit geltenden und künftig durch den Diözesanbischof oder Diözesanadministrator in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Regelungen, die gemäß der jeweils gültigen Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes

(hier: Bistums-KODA-Ordnung genannt) zustande gekommen sind. Hierzu gehören insbesondere die Arbeitsvertragsordnung (AVO) nebst ihren Anlagen in der jeweils geltenden Fassung. Ebenfalls Vertragsbestandteil werden die nach den Vorgaben der MAVO des Bistums Fulda geltenden Dienstvereinbarungen, soweit deren persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich eröffnet ist.

- (2) Des Weiteren gilt die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Probezeit**

Die Probezeit beträgt 6 Monate.

### **§ 4 Vergütung**

- (1) Die Vergütung richtet sich nach den gemäß § 2 Abs. 1 jeweils festgelegten Entgeltregelungen. Demgemäß wird die/der Dienstnehmer/in in die Entgeltgruppe AVO eingruppiert.
- (2) Der Dienstgeber ist berechtigt, der/dem Dienstnehmer/in aus dienstlichen Gründen eine gleichwertige Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

### **§ 5 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Abtretung oder Verpfändung von Vergütungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen aus diesem Vertrag sind für den/die Dienstnehmer/in ausgeschlossen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrags, einschließlich der sonstigen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich und gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Fulda (KVVG) (vgl. Kirchliches Amtsblatt Fulda, 1997, Nr. 19) in der jeweiligen Fassung vereinbart werden.

### **§ 6 Vertragsbeendigung**

Für die ordentliche und außerordentliche Kündigung und die Kündigungsfristen gelten die AVO Fulda und die Grundordnung in der jeweiligen Fassung. Als wichtiger Grund für eine Kündigung ist dabei auch gegeben, wenn die nach den weiteren Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 4 für die Ausübung des Berufs erforderlichen persönlichen Voraussetzungen entfallen.

### **§ 7 Besondere Bestimmungen für Pastoralreferenten/innen**

- (1) Mit Dienstbeginn wird der/die Dienstnehmer/in dem Dekanat bzw. Kategorialeseelsorge mit Dienstort in zugewiesen. Er/Sie hat soweit es aus betrieblichen oder dienstlichen Gründen erforderlich ist, jede vom Dienstgeber übertragene Tätigkeit als Pastoralreferent/in auch an einem anderen Dienstort, bei einer anderen Dienststelle oder in einem anderen Seelsorgebereich zu leisten. Eine Änderung dieses Arbeitsvertrages ist hierzu nicht erforderlich.
- (2) Dienstvorgesetzter der/des Dienstnehmerin/Dienstnehmer ist der zuständige Leiter der Seelsorgeeinheit, der dieser/diese jeweils nach Abs. 1 zugewiesen ist.

- (3) Im Interesse der Seelsorge soll der Wohnsitz im Bereich der Einsatzstelle liegen. Über Ausnahmen entscheidet das Referat Laien im pastoralen Dienst. Der Entscheidung soll ein Gespräch vorausgehen.
- (4) Über die in § 2 genannten Bestimmungen hinaus gelten für das Ausbildungsverhältnis die einschlägigen Bestimmungen der folgenden Sonderregelungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstabe e) der AVO als vereinbart:
- a) Ordnung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Fulda (K.A. 2013, Nr. 79) in der jeweiligen Fassung,
  - b) Rahmenstatuten für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland vom 01.10.2011 (Heft Nr. 96 der Reihe „Die Deutschen Bischöfe“, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Seiten 7 bis 30),
  - c) Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie in der jeweils für das Bistum geltenden Fassung (Kirchliches Amtsblatt Fulda 2007, Nr. 113).
- (5) Soweit schulischer Religionsunterricht durch den/die Dienstnehmer/in mit Zustimmung des Dienstgebers gegen Entgelt übernommen wird, erfolgt eine Verrechnung mit der vertraglichen Vergütung nach den jeweils für Laien im pastoralen Dienst geltenden Bestimmungen.
- (6) Als sonstige Nebenabreden wird vereinbart:
- 
- 

Die vorstehenden Nebenabreden können jeweils einzeln oder insgesamt mit einer Frist  
 von zwei Wochen zum Monatsschluss  
 von            zum  
 schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag bleibt hiervon im Übrigen unberührt.

### **§ 8 Vertragsinformationen/Schlussbestimmungen**

- (1) Der/Die Dienstnehmer/in versichert ausdrücklich, alle Bestimmungen dieses Vertrages gelesen und anerkannt zu haben. Ohne Anerkennung einer entsprechenden Verpflichtung und Gewährleistung der jeweiligen Vollständigkeit wird der Dienstgeber eine Sammlung der seit 1989 im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten KODA-Regelungen im Sinne von § 2 dieses Vertrages insbesondere die AVO Fulda dem/der Dienstnehmer/in verfügbar machen. Dies gilt auf Anforderung auch für das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen sind in der Anlage dieses Vertrages aufgeführt. Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt der/die Dienstnehmer/in, dass er/sie die in der Anlage aufgeführten Vorschriften zur Kenntnis nimmt und beachten wird.  
 Des Weiteren bestätigt der/die Dienstnehmer/in, dass ihr/ihm jeweiligen Exemplar der in § 7 Abs. 4 genannten Vorschriften ausgehändigt wurden bzw. ihm die entsprechend veröffentlichten Texte im Kirchlichen Amtsblatt oder auf anderem Wege zugänglich sind.
- (3) Der/Die Dienstnehmer/in hat zur Kenntnis genommen, dass die Nichtbeachtung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz in der Diözese Fulda (Kirchliches Datenschutzgesetz) als Verstoß gegen die dienstlichen Pflichten bewertet wird.

(4) Die/Der Dienstnehmer/in wird darauf hingewiesen, dass die/der Beschäftigte deren/dessen Arbeitsverhältnis endet, gemäß § 38 SGB III verpflichtet ist, sich spätestens drei Monate vor der Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zu Nachteilen beim Bezug von Arbeitslosengeld führen. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.

Fulda, \_\_\_\_\_

Für das Bistum Fulda

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Dienstnehmers/in